

Die GOZ-Frage des Monats

Berechnung der Anwendung eines Kariesdetektors



Kann die Anwendung des Kariesdetektors analog berechnet werden?

Voraussetzung für die gesonderte Berechnung einer Gebühr neben anderen ist, dass die Leistung, für die diese Gebühr stehen soll, nicht bereits Bestandteil einer anderen ebenfalls berechneten Leistung ist, oder eine besondere Ausführung einer anderen ebenfalls berechneten Leistung darstellt (Definition

des Begriffes selbständige Leistung gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ).

Bei der Präparation von Zähnen zur Aufnahme von Füllungen, Inlays oder Kronen, oder auch beim Exkavieren bei caries profunda, dient der Kariesdetektor (neben der herkömmlichen Untersuchung auf Karies in der Kavität oder am Kronenstumpf) als zusätzliche Maßnahme zur Erkennung eventuell verbliebener kariöser Zahnschubstanz. Die Untersuchung auf verbliebene Karies ist jedoch Bestandteil der lege artis ausgeführten Präparation/Exkavation eines Zahnes, also streng genommen keine selbständige Leistung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ. Berechenbar sind aber die besonderen Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten nach Geb.-Nr. 2030 GOZ, wozu nach unserer Auffassung auch die Anwendung des Kariesdetektors zählt. Dies wurde – wenn auch in Bezug auf die vormals gültige GOZ – gerichtlich bestätigt und gilt auch weiterhin, da sich an den gebührenrechtlichen Voraussetzun-

gen durch die GOZ-2012 diesbezüglich nichts geändert hat.

In vielen Kommentaren, auch dem der BZÄK, wird anstelle der Geb.-Nr. 2030 GOZ für die Anwendung des Kariesdetektors die Analogberechnung empfohlen. Auch diese Berechnungsweise wurde in der Vergangenheit mehrfach gerichtlich als korrekt bestätigt. Daher kann beim Ansatz einer Analoggebühr für die Anwendung des Kariesdetektors von einer vertretbaren Auslegung des Gebührenrechts gesprochen werden.

Immer für Sie da:

Ihr GOZ-Referat

der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat

und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern

auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 -213, -248

Unseriöse Angebote

Vorsicht bei Branchenbucheinträgen

Aus aktuellem Anlass warnt die Zahnärztekammer Berlin zum wiederholten Male vor den Geschäftspraktiken unseriöser Branchenbucheintraggeber.

Falsche „Gelbe Seiten“

Derzeit sind Angebotsfaxe eines Anbieters im Umlauf, die scheinbar einen Eintrag in den allseits bekannten „Gelben Seiten“ offerieren. Zur Auftragserteilung muss das bereits mit den Praxisdaten vorausgefüllte Formular durch den Auftraggeber lediglich unterschrieben und an eine kostenlose Faxnummer zurückgesendet werden. Bei dem Anbieter handelt es sich nicht um den offiziellen Verlag der „Gelben Seiten“, die Deutsche Telekom Medien, sondern

um die Direct Marketing South East Ltd. mit Sitz in Hongkong. Die Auftragserteilung beinhaltet eine Veröffentlichung der Unternehmensdaten auf der unbedeutenden Internetseite www.europa.trade zu einem Preis von 1.992 Euro über eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren.

Warnung vor „Freiberuferegistrat“

Ein weiterer Anbieter mit ähnlicher Vorgehensweise ist der Betreiber des „Freiberuferegistrats“. Hier wird der Empfänger des Angebots aufgefordert, die Richtigkeit seiner angeblich bereits registrierten Unternehmensdaten mit seiner Unterschrift zu bestätigen und das Formular an eine kostenlose Faxnummer zurückzusenden. Der

flüchtige Leser übersieht dabei leicht, dass er sich mit seiner Unterschrift zur Veröffentlichung seiner Daten im „Freiberuferegistrat“ zu einem Jahresbeitrag von 588 Euro verpflichtet.

Praxismitarbeiter sensibilisieren, Verträge genau prüfen

Die Rechtswirksamkeit dieser Verträge ist zwar mehr als zweifelhaft, dennoch ist der Auftraggeber zunächst in eine juristische Auseinandersetzung verwickelt, wenn er erst einmal eine Unterschrift geleistet hat. Wir empfehlen daher dringend, eingehende Angebote oder Verträge von Branchenbucheintraggebern vor Unterzeichnung genau zu prüfen. Weisen Sie auch Ihre Praxismitarbeiter darauf hin, dass derlei Angebote keinesfalls ohne Rücksprache mit dem Praxisinhaber unterschrieben werden dürfen.

Janne Jacoby, ZÄK Referat Berufsrecht